

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Ole Thorben Buschhüter (SPD) und Gerrit Fuß (GRÜNE)
vom 08.02.21**

und Antwort des Senats

Betr.: Ausübung der Werberechte auf öffentlichem Grund

Einleitung für die Fragen:

Der Senat hat am 22. Oktober 2007 drei Verträge über die Nutzung der Hamburgischen Außenwerberechte abgeschlossen. Die Verträge haben eine Laufzeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2023. Die Hamburgische Bürgerschaft hat diesen Verträgen am 13. Dezember 2007 einstimmig zugestimmt (Drs. 18/7234, 18/7465). Einer der drei Verträge beinhaltet auch die Aufstellung und den Betrieb der Fahrgastunterstände.

In diesem Zusammenhang fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV) wie folgt:

Frage 1: *Wie stellt sich die Lage der drei Werberechtsverträge aktuell dar?*

Frage 2: *Welche Planungen verfolgt die zuständige Behörde in Bezug auf die Neuvergabe der Ausübung der Werberechte auf öffentlichem Grund?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Hamburg hat Werberechtsverträge über Anlagen für Außenwerbung mit den Unternehmen Wall GmbH und Deutsche Städte-Medien GmbH abgeschlossen. Die Verträge haben eine Laufzeit von 2009 bis 2023. Die Corona-Pandemie hat auch Auswirkungen auf das Geschäft der Außenwerbung.

Vor diesem Hintergrund haben die Vertragspartner Gespräche aufgenommen über sich daraus gegebenenfalls für die vertraglichen Verpflichtungen ergebende Konsequenzen. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 3: *Wie viele Bushaltestellen gibt es in Hamburg aktuell?*

Frage 4: *Wie viele Fahrgastunterstände sind in Hamburg aktuell aufgestellt?*

Frage 5: *Nach welchen Kriterien werden Bushaltestellen mit Fahrgastunterständen ausgerüstet?*

Antwort zu Fragen 3, 4 und 5:

Gemäß der Haltestellendatenbank des HVV gibt es in Hamburg aktuell 2.083 Bushaltestellen mit insgesamt 4.201 Teilbereichen, an denen insgesamt 2.314 Fahrgastunterstände aufgestellt sind.

Zentrales Kriterium bei der Entscheidung über die Aufstellung von Fahrgastunterständen ist der Bedarf. Zur Bedarfsermittlung spielt die Zahl der Einsteigenden, die Bedienfrequenz, die Exposition der Haltestelle gegenüber der Witterung ebenso eine Rolle wie das Vorhandensein anderweitiger Unterstellmöglichkeiten. Haltestellen, die primär zum Aussteigen dienen, erhalten in der Regel keinen Fahrgastunterstand.

Unabhängig vom Bedarf lässt sich ein Fahrgastunterstand nur realisieren, wo die konkreten Platzverhältnisse das zulassen.

Eine Haltestelle besteht in der Regel aus zwei oder gegebenenfalls auch weiteren Teilbereichen (oftmals ein Teilbereich je Richtung). Die Ausstattung der Bushaltestellen beziehungsweise Teilbereiche mit FGU kann im Einzelfall variieren: So kann zum Beispiel nur ein Teilbereich mit einem oder mehreren FGUs ausgestattet sein.

Im Übrigen siehe Drs. 22/2493, 22/2503 und 22/2504.

Frage 6: *Im Rahmen der Umsetzung des Hamburg-Takts sollen in Hamburg 600 zusätzliche Bushaltestellen eingerichtet werden. Inwieweit plant die zuständige Behörde im Zuge der Neuvergabe der Ausübung der Werkberechte auf öffentlichem Grund mit Blick auf die Ziele des Hamburg-Takts einen deutlichen Aufwuchs bei der Anzahl der Fahrgastunterstände?*

Antwort zu Frage 6:

Die bedarfsgerechte Errichtung zusätzlicher Fahrgastunterstände ist auf der Grundlage des geltenden Vertrags möglich. Auch bei der Ausschreibung künftiger Verträge wird eine ausreichende Ausbaupkapazität gesichert werden.